

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 7 – Kompetenzzentrum Wirtschaftsrecht und Infrastruktur

LAND  KÄRNTEN

Betreff:

Donau Chemie AG, Klagenfurter Straße 17, 9371 Brückl;
Altlasten K20 „Kalkdeponie Brückl I/II“ und **K5** „Donau Chemie Brückl“ – Altlastensanierung/Behandlungsauftrag gemäß § 73 Abs. 4 AWG 2002, idgF / **Bescheid**

Datum	17. Februar 2015
Zahl	07-A-AL-49/32-2015

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Herr Malliga
Telefon	050-536-17043
Fax	050-536-17000
E-Mail	abt7.post@ktn.gv.at

Seite	1 von 12
-------	----------

BESCHEID

In der altlastensanierungsrechtlichen Angelegenheit der Donau Chemie AG, 9371 Brückl, ergeht im Rahmen der amtswegig durchzuführenden Überwachung der **Altlasten K20** „Kalkdeponie Brückl I/II“ und **K5** „Donau Chemie Brückl“ nachstehender

Spruch:

I.

Der Landeshauptmann von Kärnten als zuständiges Organ zur Vorschreibung verwaltungspolizeilicher Maßnahmen betreffend Altlasten verpflichtet gemäß § 17 Abs. 1 Altlastensanierungsgesetz, BGBl 1989/299, idgF, iVm § 73 Abs. 4 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl I 2002/102, idgF, die Donau Chemie AG, Klagenfurter Straße 17, 9371 Brückl, aus öffentlichem Interesse in Abänderung des Behandlungsauftrages vom 21.12.2009, Zahl: 7-A-AL-49/10/2009, die Baustelleneinrichtung zur aufgetragenen Räumung bzw. Sanierung der **Altlast K20** „Kalkdeponie Brückl I/II“ durch das Aufstellen bzw. Einrichten eines teileingehausten Fingersiebes für Störstoffe ganz im Norden des Manipulationsbereiches, im Schwarzbereich, innenliegend vor dem Sicht-/Lärmschutzwall, auf dem Grundstück 618/1, KG (74102) Brückl, und einer eingehausten Separationsanlage für Störstoffe mit Untergrundabdichtung und Sickerwassererfassung im Westen des Manipulationsbereiches auf dem Grundstück 647/1, KG (74102) Brückl, nach Maßgabe der vorgelegten, unter Spruchteil **IV.** in diesem Bescheid bezeichneten Einreichunterlagen, welche einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, zu ergänzen, dies unter Einhaltung nachstehender **Aufträge**:

Aus dem Fachbereich Lärmtechnik:

1. Die Siebanlagen (Fingersieb und Separationsanlage) müssen zumindest vierteljährlich durch regelmäßige Inspektionen und erforderlichenfalls durch Wartungen in einem guten Zustand erhalten werden, sodass keine vermeidbaren Geräusche wie Quietschen u.ä. auftreten. Es ist ein Wartungsbuch zu führen, aus welchem die Tätigkeit, die durchführende Person, die Siebanlage und der Zeitpunkt der Durchführung eindeutig hervorgehen. In dieses Wartungsbuch ist der Behörde auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

Erfüllungsfrist: sofort

2. Die zum Schutz der Wohnnachbarn errichteten Wälle [entlang der Nordwestgrenze der Altlast K20 „Kalkdeponie Brückl I/II“, der nach Norden abschirmende Wall der Separationsanlage auf Grundstück 638/1, KG (74102) Brückl, der südlich angrenzende Wall zu Grundstück 618/3, KG (74102) Brückl] müssen über die gesamte Abbauphase der Altlast K20 „Kalkdeponie Brückl I/II“ in einer Höhe von mindestens 5 m erhalten bleiben.

Erfüllungsfrist: sofort

II.a)

Der Landeshauptmann von Kärnten als zuständiges Organ zur Vorschreibung verwaltungspolizeilicher

Maßnahmen betreffend Altlasten **verpflichtet** gemäß § 17 Abs. 1 Altlastensanierungsgesetz, BGBl 1989/299, idgF, iVm § 73 Abs. 4 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl I 2002/102, idgF, die Donau Chemie AG, Klagenfurter Straße 17, 9371 Brückl, aus öffentlichem Interesse auf Grund der aufgetretenen HCB-Problematik und der festgestellten Hg-Gehalte in Fichtennadeln im Umgebungsbereich der **Altlasten K20** „Kalkdeponie Brückl I/II“ und **K5** „Donau Chemie Brückl“ **nachstehende, ergänzende Sanierungsmaßnahmen** bei den **Altlasten K20** „Kalkdeponie Brückl I/II“ und **K5** „Donau Chemie Brückl“ **durchzuführen**:

Aus den Fachbereichen Geologie/Hydrogeologie und Abfallwirtschaft/Deponietechnik:

1. Da aus heutiger Sicht davon auszugehen ist, dass sich die Räumungsarbeiten verzögern werden, sind die im Bereich der Deponie bereits stillgelegten Grundwasserbeweissicherungspegel durch neue Grundwasserbeweissicherungspegel zu ersetzen. Die neuen Grundwasserbeweissicherungspegel sind gürkseitig außerhalb der Kalkschlammablagerungen im Bereich des „Alten Hochwasserschutzdammes“ zu errichten und ins Beweissicherungsprogramm aufzunehmen.

Erfüllungsfrist: bis längstens 28.02.2015

Aus dem Fachbereich Gewässerökologie:

2. An der Messstelle „G30“ sind die in der EmRegV-OW, BGBl II 2009/29, begrenzten chlorierten Kohlenwasserstoffe zu untersuchen und dahingehend auszuwerten, welche dieser Parameter für den betroffenen Wasserkörper der Gurk (und nicht nur für den unmittelbaren Bereich im Nahfeld der Eintrittsstellen) von Relevanz sind. Parameter, die sich als relevant erweisen und bei den Untersuchungen zumindest 20 % des Grenzwertes erreichen oder überschreiten, sind in weiterer Folge mit zu untersuchen, wobei eine gestaffelte Häufigkeit je nach Konzentrationsniveau, unter Bezug zum jeweiligen Grenzwert, vorstellbar ist. Parameter, die in diesen Voruntersuchungen 60 % des Grenzwertes erreichen oder überschreiten, sind zu den im Auftrag 21. des Spruchteiles des Bescheides vom 21.12.2009, Zahl: 7-A-AL-49/10/2009, genannten Parametern zusätzlich aufzunehmen, solche deren Konzentrationsniveau zwischen größer 20 bis kleiner 60 % des Grenzwertes erreicht, sind zumindest 6-mal pro Jahr mit zu untersuchen.

Der Parameter Quecksilber (Hg gesamt) ist gemäß QZV Chemie OG, BGBl II 2006/96, idgF, nicht im Wasser, sondern in Biota, dh im Konkreten in Fischen – vorzugsweise Arten die nicht besetzt werden oder wo aufgrund des Besatzes keine Verwechslungsgefahr besteht – zu untersuchen.

Erfüllungsfrist: zumindest vorerst 3-mal innerhalb des ersten Halbjahres 2015

3. Da Quecksilber in den Ablagerungen der Deponie enthalten ist, ist Quecksilber gesamt gemäß den Vorgaben der QZV Chemie OG, BGBl II 2006/96, idgF, mit zu untersuchen.

Erfüllungsfrist: sofort

4. Es ist vorerst einmalig an der Messstelle „G30“ ein Screening auf jene Parameter, die in der EmRegV-OW, BGBl II 2009/29, für den derzeitigen Produktionsbereich des Werkes der Donau Chemie AG in Brückl als typisch angesehen werden (Parameter der Spalten 4 und 5, Anlage A, EmRegV-OW) durchzuführen. Es ist durch gutachterliche Beweissicherung bekannt zugeben, welche dieser Parameter aufgrund der (teils historischen) Produktionsverfahren mit Sicherheit nicht auftreten können.

Erfüllungsfrist: sofort

5. Die noch nicht vorliegenden Ergebnisse der Reinigungsanlage I sind nachzubringen und die Ergebnisse beider Anlagen auch in einer Zusammenstellung samt zugehörigen Tages-Durchsatzleistungen darzustellen.

Erfüllungsfrist: sofort

Aus dem Fachbereich Luftreinhaltung – Emission/Immission:

6. Bei Manipulationsvorgängen des Fingersiebes bzw. der Separationsanlage sind die Absaugeinrichtungen zu aktivieren und beim Fingersieb nach Beendigung der Materialaufgabe weitere 30 Minuten und in der Separationsanlage 60 Minuten in Betrieb zu halten.

Erfüllungsfrist: sofort

7. Die Filteranlagen sind so zu betreiben und zu warten, dass ein Emissionsgrenzwert für die Summe der leicht- und schwerflüchtigen CKWs von 2 mg/Nm³ gesichert eingehalten wird.

Erfüllungsfrist: sofort

8. Durch die Vornahme einer Rohgasmessung bei repräsentativem Betriebszustand ist eine Berechnung zur Beladepazität und somit zur Standzeit des Aktivkohlefilters vorzunehmen. Die daraus resultierenden

Wartungsintervalle zum Tausch der Aktivkohlepatronen in Abhängigkeit der Betriebsstunden sind einzuhalten und zu dokumentieren.

Erfüllungsfrist: sofort

9. Die Massenkonzentration an chlorierten Kohlenwasserstoffen im Reingas nach der Aktivkohleanlage darf den Grenzwert von 5 mg/m³ nicht überschreiten.
Erfüllungsfrist: sofort
10. Die Reinluft nach dem Aktivkohlefilter ist über ein Abgasrohr ins Freie zu führen, welches eine Mindesthöhe von 3 m über Bodenniveau aufweist. Das Abgas ist senkrecht nach oben ungehindert auszublasen. Eine Messöffnung ist an einem geraden Stück des Abluftrohres mit einer Einlaufstrecke vom vierfachen Rohrdurchmesser zu situieren.
Erfüllungsfrist: sofort
11. Im Bereich des Arbeitszeltes sind weitere Abdichtungsmaßnahmen zu setzen, sodass ein gesicherter Unterdruck im Dauerbetrieb erzielt wird. Diesbezüglich ist ein 4-facher Luftwechsel nachzuweisen und sind entsprechende Berechnungen der ALSAG-Behörde vorzulegen. Erforderlichenfalls ist die Absaugmenge zu erhöhen und die Dimensionierung des Aktivkohlefilters anzupassen.
Erfüllungsfrist: 31.03.2015
12. Die Einhausung des Fingersiebes ist deutlich zu verbessern, um eine gesicherte Erfassung der beim Manipulationsvorgang freigesetzten CKWs sowie der quecksilberhaltigen Verbindungen zu erzielen.
Erfüllungsfrist: 31.03.2015
13. Die zwei kombinierten Staub- und Aktivkohlefilteranlagen (Arbeitszelt und Fingersieb) sind so zu betreiben und warten, dass der Emissionsgrenzwert für Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg, die Massenkonzentration von 0,05 mg/m³ bei Normbedingungen nicht überschreitet. Die Einhaltung des Grenzwertes ist durch eine autorisierte Anstalt in Form einer repräsentativen Emissionsmessung zu belegen.
Erfüllungsfrist: 31.03.2015
14. Manipulationen an sperrigen Gütern (zerkleinern, sortieren etc.) sind grundsätzlich im Arbeitszelt auszuführen, wobei das Einfahrtstor während dieser Aktivitäten stets geschlossen zu halten ist.
Erfüllungsfrist: sofort
15. **Die derzeit offenen Deponieflächen sind** für die Räumung von Kalkschlamm bzw. sonstigen verunreinigten Böden durch geeignete Maßnahmen bis auf jeweils kleiner gleich 2000 m² **zu reduzieren** (Überdecken mit vorhandenem Zwischenboden auf horizontalen Flächen – Mächtigkeit mindestens 30 cm – bzw. Abdecken der vertikalen Flächen).
Erfüllungsfrist: möglichst rasch, witterungsbedingt jedoch spätestens bis 30.04.2015

Aus dem Fachbereich Umweltchemie:

16. Die Abgrenzung der Hotspots, das heißt der Trennschnitt vom hochbelasteten Material hin zum angrenzenden unbelasteten Material, ist zukünftig für jeden Hotspot zu dokumentieren.
17. Zu Beginn dieser Maßnahmen ist das aus dem Trennschnitt hervorgehende vermutete unbelastete Material für jeden Hotspot analytisch zu charakterisieren und daraus ein Nachweis für den korrekt durchgeführten Trennschnitt zu erstellen (Mindestanalysengröße 10 Proben).
18. Danach ist zwar weiterhin die Abgrenzung jedes Hotspots zu dokumentieren, Gehaltsanalysen sind aber nur mehr aus jedem 20. Hotspot erforderlich.
19. Die Untersuchungen sind im Betriebslabor der Donau Chemie AG durchzuführen, halbjährlich ist eine Parallelbeprobung, unter Aufsicht eines Unabhängigen, zum Beispiel die bestellte externe chemische Aufsicht, durchzuführen und sind an ein externes Labor Vergleichsanalysen zu beauftragen.
20. Das verwendete Abgrenzungsverfahren, die Dokumentation der Hotspots und die Analyseergebnisse von CKW und Quecksilber sind zusammenzufassen und **halbjährlich, beginnend mit Juni 2015**, der ALSAG-Behörde unverzüglich zu übermitteln.
21. Als Kriterium für die Trenngrenze sind die Parameter Trichlorethen, Perchlorethylen für die Gruppe der leichtflüchtigen CKW und Hexachlorbutadien, Hexachlorethan für die Gruppe der schwerflüchtigen CKW

zu summieren und mit dem Massenabfalldeponie-Kriterium von kleiner 1000 mg/kg (laut Deponieverordnung vorgegeben für den POX-Gehalt) zu vergleichen.

22. Der Parameter HCB ist zur Gehaltsdokumentation bei den parallelen externen Untersuchungen jedoch zusätzlich zu analysieren.

II.b)

Durch den Landeshauptmann von Kärnten als zuständiges Organ zur Vorschreibung verwaltungspolizeilicher Maßnahmen wird von **Amts wegen** betreffend Altlasten gemäß § 17 Abs. 1 Altlastensanierungsgesetz, BGBl 1989/299, idgF, iVm § 31 Abs. 3 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl 1959/215, idgF, auf Grund der aufgetragenen Sanierungsmaßnahmen bei den **Altlasten K20** „Kalkdeponie Brückl I/II“ und **K5** „Donau Chemie Brückl“ der Auftragspunkt **A.1.** des Spruchteiles **II.** des verwaltungspolizeilichen Bescheides vom 18.12.2003, Zahl: 7-A-AL-2/14/03, wie folgt **abgeändert**:

Fachbereich Abfallwirtschaft/Deponietechnik

“““
Die Eigenüberwachung der CKW-Konzentrationen im Zu- und Ablauf der Grundwasserreinigungsanlage ist monatlich durchzuführen. Liegt ein Messwert im Ablauf über 80 % des Grenzwertes von 0,5 mg/l CKW als Chlor gemessen (das sind 0,45 mg/l), so ist die Probenahme innerhalb einer Woche zu wiederholen. Liegt bei der Wiederholungsuntersuchung der Messwert wieder über 90 % des Messwertes, so sind die danach gesetzten Maßnahmen durch die Donau Chemie AG zu dokumentieren. Die Eigenuntersuchungen sind beginnend mit 2013 mit den jeweiligen Jahresberichten (Auftragspunkt 4.) der Behörde vorzulegen. Die **Jahresberichte sind jeweils bis 1. März des Folgejahres** der Behörde vorzulegen.
“““

II.c)

Durch den Landeshauptmann von Kärnten als zuständiges Organ zur Vorschreibung verwaltungspolizeilicher Maßnahmen wird betreffend Altlasten gemäß § 17 Abs. 1 Altlastensanierungsgesetz, BGBl 1989/299, idgF, iVm § 31 Abs. 3 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959, BGBl 1959/215, idgF, auf Grund des Antrages vom 28.11.2014 der Donau Chemie AG, Klagenfurter Straße 17, 9371 Brückl, betreffend die aufgetragenen Sanierungsmaßnahmen bei der **Altlast K5** „Donau Chemie Brückl“ der Auftragspunkt **D.14.** des Spruchteiles **II.** des verwaltungspolizeilichen Bescheides vom 18.12.2003, Zahl: 7-A-AL-2/14/03, idF der behördlichen Anordnungen vom 31.10.2013, Zahl: 07-A-AL-2/11-2013, und vom 03.07.2014, Zahl: 07-A-AL-2/3-2014, wie folgt **abgeändert**:

Fachbereich Gewässerökologie

“““
Halbjährlich sind zumindest fünf Fische pro Fangbereich unterhalb der Donau Chemie AG hinsichtlich ihrer HCB-D-Belastung im Muskelfleisch zu untersuchen und die Ergebnisse der ALSAG-Behörde unaufgefordert vorzulegen.

Als Fangorte sind **1.** der Nahbereich der Kalkdeponie und des Werkstandortes (ungefähr unterer Teil der Restwasserstrecke der Gurk in Brückl bis Profil Reisdorf) und **2.** die Gurk im Bereich des KW Rain (sowohl Ober- als auch Unterwasser) einzuhalten, wobei die Individuen zumindest ein Lebensalter von mehr als 3 Jahren oder zumindest 28 cm aufweisen müssen.

Sofern die Ergebnisse auch künftig am unteren Fangort hochgradige Überschreitungen der Unbedenklichkeitsgrenze zeigen, sind im darauf folgenden Jahr der HCB-D-Gehalt auch im Unterlauf der Gurk im Bereich zwischen Truttendorf und Gumisch (vor Mündung in die Drau) zu erheben.

Erfüllungsfrist: halbjährlich unaufgefordert vorzulegen

“““

III.

Der Landeshauptmann von Kärnten als zuständiges Organ zur Vorschreibung verwaltungspolizeilicher Maßnahmen betreffend Altlasten **hebt von Amts wegen** gemäß § 17 Abs. 1 Altlastensanierungsgesetz, BGBl 1989/299, idgF, iVm § 31 Abs. 3 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959, BGBl 1959/215, idgF, die aufgetragene Maßnahme, Punkt **D.11.** des Spruchteiles **II.** des verwaltungspolizeilichen Bescheides vom 18.12.2003, Zahl: 7-A-AL-2/14/03, **auf**.

IV.

Einreichunterlagen:

Parien „A“, „B“, „C“, und „D“, betr. teileingehaustes Fingersieb und eingehauste Separationsanlage, best. jeweils aus:

Ifd. Nr.	Betreff	Datum
1	Sandvik QE340, Fingersieb, Technical specification, Technische Daten und Sicherheitsvorschriften Sandvik QE340, CE Konformitätserklärung, datiert mit 01.01.2010, Herstellerklärung Steuerungsverteiler QE340, datiert mit 11.02.2013, Datenblatt Drehstrommotor, datiert mit 21.02.2013, EC Declaration of Conformity, datiert mit 30.05.2011, Schalltechnische Untersuchung, DI Franz Maidic, datiert mit 20.05.2013, Übersichtsplan Teileinhausung Fingersieb, Fa A TEC, datiert mit 25.02.2013 zusammengestellt durch Herrn DI Erich Eibensteiner	vorgelegt mit Eingabe vom 06.03.2013
2	Technischer Bericht "Erweiterung der Aufbereitungsfläche", Proj.-Nr.: T1274, datiert mit 12.12.2013, erstellt durch die CCE Ziviltechniker GmbH, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Projektplan, datiert mit 10.09.2013, erstellt durch die Modular Hallensysteme GmbH, 4984 Weilbach, Statische Berechnung Stahlkonstruktion, Proj.-Nr.: 13-001-55, datiert mit 12.11.2013, erstellt durch die Ebner ZT GmbH, 6020 Innsbruck, Klassifizierung des Brandverhaltens des beidseitig mit weißem PVC beschichteten Polyesterwebes (Zeltfolie), Aktenzeichen: FLT KE3334411, datiert mit 09.02.2011, erstellt durch FIRELABS, DI Uwe Kühnast, D-14822 Borkheide, Datenblatt Siebanlage Powerscreen Warrior 800 erstellt durch Powerscreen, Dokumentation Dual-Power Powerscreen Warrior 800, Dezember 2013, erstellt durch die BAG KLÖCH Aufbereitungstechnik GmbH, 8493 Klöch, EG-Konformitätserklärung Powerscreen Warrior 800, Mai 2012, erstellt durch Terex GB Limited, Beschreibung Abluftgerät, Proj.-Nr.: 990706/43A, erstellt durch die SIROCCO White, Child & Beny Ges.m.b.H., 1100 Wien, Schalltechnische Untersuchung Siebanlage Powerscreen Warrior 800, DI Franz Maidic, Proj.-Nr.: 0413, datiert mit 31.03.2014, zusammengestellt durch Herrn DI Erich Eibensteiner	vorgelegt mit Eingabe vom 17.12.2013 ergänzt am 17.04.2014

V.

Kosten:

Die Donau Chemie AG, Klagenfurter Straße 17, 9371 Brückl, wird gemäß §§ 76 und 77 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl 1991/51, idgF, iVm der Landeskommis-sionsgebührenverordnung 1994, LGBl 1995/7, idgF, verpflichtet,

- für die örtliche, mündliche Verhandlung am 23.07.2014
eine Kommissionsgebühr im Betrag von€ 639,20
(6 Amtsortane, 7/2 Stunden)
(1 Amtsortan, 5/2 Stunden)
- für die örtliche, mündliche Verhandlung am 09. u. 10.12.2014
eine Kommissionsgebühr im Betrag von€ 5.987,60
(am 09.12.2014
9 Amtsortane, 27/2 Stunden = € 3.304,80,
1 Amtsortan, 16/2 Stunden = € 207,60,
1 Amtsortan, 7/2 Stunden= € 95,20,
am 10.12.2014
6 Amtsortan, 19/2 Stunden = € 1.550,40,
1 Amtsortan, 15/2 Stunden = € 204,00,
1 Amtsortan, 14/2 Stunden= € 190,40,
1 Amtsortan, 12/2 Stunden= € 163,20,
1 Amtsortan, 11/2 Stunden= € 149,60,
1 Amtsortan, 9/2 Stunden= € 122,40)

- **somit insgesamt**€ **6.626,80**

binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides mittels beiliegendem Zahlschein bei sonstiger Exekution an das Amt der Kärntner Landesregierung, Buchhaltung, zu überweisen.

Sollte die Überweisung nicht mit dem **Originalzahlschein** erfolgen (zB Sammelüberweisung, Netbanking), so müssen **unbedingt** die am Zahlschein angeführten Daten (GZ, Verwendungsweck) mitgeteilt werden, um eine sofortige Zuordnung der Einzahlung vornehmen zu können sowie unnötige Mahnmaßnahmen hintanzuhalten.

Begründung:

Hinweise

zum Antrag vom 09.12.2014 der Donau Chemie AG:

Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag vom 09.12.2014 der Donau Chemie AG, betreffend die Änderung des Auftragspunkt **21.** des Spruchteiles des verwaltungspolizeilichen Bescheides vom 21.12.2009, Zahl: 7-A-AL-49/10/2009, einer gesonderten Entscheidung zugeführt werden wird und daher nicht Gegenstand des hiermit ergehenden verwaltungspolizeilichen Bescheides ist.

zur Gebührenschuld:

Die Donau Chemie AG, Klagenfurter Straße 17, 9371 Brückl, wird gemäß §§ 76 und 77 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl 1991/51, idgF, iVm § 14 TP 5 Abs. 1 und TP 6 und 7 Z 2 Gebührengesetz 1957, BGBl 1957/267, idgF, ersucht,

- für die Eingaben vom 06.06.2013 und vom 17.12.2013
samt Einreichunterlagen (4-fach) an Bundesstempelgebühr€ 589,40
(2-mal € 14,30 + 4-mal € 21,80 + 4-mal € 118,40 = 589,40)
- für die Niederschrift vom 23.07.2014, Zahl: 07-A-AL-49/9-2014,
an Bundesstempelgebühr€ 46,80
(3-mal € 14,30 + 1-mal € 3,90 = € 46,80)
- für die Niederschrift vom 09. u. 10.12.2014, Zahl: 07-A-AL-49/30-2014,
inkl. Antrag vom 28.11.2014 an Bundesstempelgebühr€ 296,40
(15-mal € 14,30 + 21-mal € 3,90 = € 296,40)
- für die Niederschrift vom 04.02.2015, Zahl: 07-A-AL-49/11-2015,
an Bundesstempelgebühr€ 62,40
(3-mal € 14,30 + 16-mal € 3,90 = € 62,40)
- **somit insgesamt**.....€ **995,00**

binnen zwei Wochen mittels beiliegendem Zahlschein auf das Konto des Amtes der Kärntner Landesregierung spesenfrei zu überweisen. Sollte die Einzahlung nicht erfolgen, müsste dem zuständigen Finanzamt ein Befund über die Verletzung der Gebührenvorschriften übermittelt werden.

Sollte die Überweisung nicht mit dem **Originalzahlschein** erfolgen (zB Sammelüberweisung, Netbanking), so müssen **unbedingt** die am Zahlschein angeführten Daten (GZ, Verwendungsweck) mitgeteilt werden, um eine sofortige Zuordnung der Einzahlung vornehmen zu können sowie unnötige Mahnmaßnahmen hintanzuhalten.

Feststellung:

Dieser verwaltungspolizeiliche Behandlungsauftrag bildet eine Bestandteil der in den Entscheidungsgründen angeführten Bescheide und somit eine rechtliche Einheit mit diesen.

Entscheidungsgründe:

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 Altlastensanierungsgesetz, BGBl 1989/299, idgF, ist der Landeshauptmann zuständige Behörde zur Entscheidung über die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung oder Sanierung von Altlasten nach den §§ 21a, 30 bis 35 und 138 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, den §§ 79, 79a und 83 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, und den §§ 73 und 74 AWG 2002.

Gemäß § 17 Abs. 2 leg. cit. tritt die Zuständigkeitskonzentration beim Landeshauptmann mit der Ausweisung der Altlast in der Verordnung (Altlastenatlas) ein.

Die Kalkdeponie Brückl I/II der Donau Chemie AG Brückl ist in der geltenden Altlastenatlasverordnung als Altlast K20 mit der Prioritätenklasse 1 eingestuft.

Der Landeshauptmann von Kärnten als zuständiges Organ zur Vorschreibung verwaltungspolizeilicher Maßnahmen betreffend Altlasten hatte daher im durchzuführenden Verfahren auch das AWG 2002, idgF, anzuwenden.

Sind gemäß § 73 Abs. 4 AWG 2002, BGBl I 2002/102, idgF, nach rechtlicher oder faktischer Stilllegung oder Schließung bei einer Deponie gemäß § 2 Abs. 7 Z 4 Maßnahmen, wie Untersuchungen, regelmäßige Beprobungen, die Vorlage eines Sicherungs- oder Sanierungskonzeptes, Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen, im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) erforderlich, so hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen demjenigen, der die Deponie betrieben hat, innerhalb einer angemessenen Frist mit Bescheid aufzutragen.

Gemäß § 73 Abs. 5 AWG 2002, BGBl I 2002/102, idgF, bedürfen Maßnahmen, die Gegenstand eines behördlichen Auftrags oder einer behördlichen Anordnung gemäß Abs. 1 bis 4 sind, keiner Bewilligung oder Genehmigung nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften. Dies gilt nicht für die Genehmigung oder Bewilligung der Anlage, in der die Abfälle in der Folge behandelt werden, oder für die Verbringung der Abfälle.

Rechtliche Grundlage für das laufende Sanierungsprojekt der **Altlast K20** „Kalkdeponie Brückl I/II“ der Donau Chemie AG, Werk Brückl, bilden nachstehende Bescheide:

Mit dem Bescheid vom 30.07.1998, Zahl: 8W-Müll-83/26/1998, des Landeshauptmannes von Kärnten wurde der Donau Chemie AG das mit Bescheid vom 01.12.1994, Zahl: 8W-Müll-809/39/92, des Landeshauptmannes von Kärnten erteilte Wasserbenutzungsrecht für die Sanierungsbrunnen I, II und III, befristet bis zum 31.12.2003, wiederverliehen und die altlastensanierungs-(wasser-)rechtliche Bewilligung zur Einleitung der mit den beiden Grundwasseraufbereitungsanlagen abgereinigten Grundwässer in die Gurk sowie die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung von 40 Absaugpegeln auf der Kalkdeponie I und II für die Bodenluft-Absauganlage erteilt.

Mit dem Bescheid vom 21.12.2009, Zahl: 7-A-AL-49/10/2009, des Landeshauptmannes von Kärnten wurde die Donau Chemie AG, nach Maßgabe des diesem verwaltungspolizeilichen Auftrages zugrunde liegenden Sanierungsprojektes, unter Erteilung zu erfüllender Aufträge, zur Räumung (Sanierung) der Altlast K20 „Kalkdeponie Brückl I/II“ verpflichtet.

Rechtliche Grundlage für das laufende Sanierungsprojekt der **Altlast K5** „Donau Chemie Brückl“ der Donau Chemie AG, Werk Brückl, bilden nachstehende Bescheide:

Mit dem Bescheid vom 05.07.1993, Zahl: 8W-Allg-240/8/92, des Landeshauptmannes von Kärnten wurde der Donau Chemie AG die wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Bodenluftabsaugung zur Behebung der Bodenkontamination im Bereich des Werksgeländes des Werkes Brückl erteilt.

Mit dem Bescheid vom 30.07.1998, Zahl: 8W-Müll-83/26/1998, des Landeshauptmannes von Kärnten wurde der Donau Chemie AG das mit Bescheid vom 01.12.1994, Zahl: 8W-Müll-809/39/92, des Landeshauptmannes von Kärnten erteilte Wasserbenutzungsrecht für die Sanierungsbrunnen I, II und III, befristet bis zum 31.12.2003, wiederverliehen und die altlastensanierungs-(wasser-)rechtliche Bewilligung zur Einleitung der mit den beiden Grundwasseraufbereitungsanlagen abgereinigten Grundwässer in die Gurk sowie die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung von 40 Absaugpegeln auf der Kalkdeponie I und II für die Bodenluft-Absauganlage erteilt.

Mit den Bescheiden vom 11.02.2002, Zahl: 7-A-AL-2/1/02, und vom 18.12.2003, Zahl: 7-A-AL-2/14/03, des Landeshauptmannes von Kärnten wurde die Donau Chemie AG hinsichtlich der Kalkdeponie I und II (Altlast K20) sowie des Werksgeländes (Altlast K5) zur Durchführung von in diesen Bescheiden angeführten Maßnahmen verpflichtet.

Ein Behandlungsauftrag nach § 73 Abs. 4 AWG 2002 setzt das Vorliegen einer Deponie im Sinne der Legaldefinition des § 2 Abs. 7 Z 4 AWG 2002, ihre bereits erfolgte Stilllegung oder Schließung und die Erforderlichkeit von Maßnahmen zur Wahrung der in § 1 Abs. 3 AWG 2002 bezeichneten öffentlichen Interessen voraus.

Gemäß § 2 Abs. 7 Z 4 AWG 2002, idgF, sind im Sinne dieses Bundesgesetzes „Deponien“ Anlagen, die zur langfristigen Ablagerung von Abfällen oberhalb oder unterhalb (dh. unter Tage) der Erdoberfläche errichtet oder verwendet werden, einschließlich betriebseigener Anlagen für die Ablagerung von Abfällen, oder auf Dauer (dh. für länger als ein Jahr) eingerichtete Anlagen, die für die vorübergehende Lagerung von Abfällen genutzt werden. Nicht als Deponien gelten

- a) Anlagen, in denen Abfälle abgeladen werden, damit sie für den Weitertransport zur Behandlung an einem anderen Ort vorbereitet werden können,
- b) Anlagen zur Zwischenlagerung von Abfällen vor der Verwertung, sofern die Dauer der Zwischenlagerung drei Jahre nicht überschreitet, und
- c) Anlagen zur Zwischenlagerung von Abfällen vor der Beseitigung, sofern die Dauer der Zwischenlagerung ein Jahr nicht überschreitet.

Gemäß § 1 Abs. 3 AWG 2002, idgF, ist im öffentlichen Interesse die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich, wenn andernfalls

1. die Gesundheit der Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,
2. Gefahren für Wasser, Luft, Boden, Tiere oder Pflanzen und deren natürlichen Lebensbedingungen verursacht werden können,
3. die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden kann,
4. die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,
5. Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden können,
6. Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden können,
7. das Auftreten oder die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden können,
8. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann oder
9. Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturgüter erheblich beeinträchtigt werden können.

§ 73 Abs. 4 AWG 2002, idgF, setzt die Erforderlichkeit von Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen im öffentlichen Interesse voraus. Damit genügt bereits die Möglichkeit, dass es zu Auswirkungen iSd § 1 Abs. 3 AWG 2002 kommt. Der Auftrag zur Vorlage eines Sicherungs- oder Sanierungskonzepts nach § 73 Abs. 4 AWG 2002, idgF, verlangt somit nicht ein hohes Maß der Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts. Damit geht § 73 Abs. 4 AWG 2002, idgF, von geringeren Eingriffsvoraussetzungen als § 13 Abs. 2 iVm § 2 Abs. 1 ALSAG aus. Mit der Ausweisung einer Deponie in der Altlastenatlas-VO sind damit zwingend die Tatbestände des § 1 Abs. 3 Z 1 bis 4 AWG 2002 erfüllt. 15.9.2011, 2009/07/0003.

Auf Grund der erforderlich gewordenen, maschinellen Störstoffentfernung bei sämtlichen Kalkschlämmen vor Abtransport und Verwertung dieser und damit zusammenhängender, eingelangter Mitteilungen vom 06.06.2013 samt Einreichunterlagen, betreffend die Ergänzung der Baustelleneinrichtung mit einem teileingehausten Fingersieb, und vom 17.12.2013 samt Einreichunterlagen, ergänzt am 17.04.2014, betreffend die zweite Ergänzung der Baustelleneinrichtung mittels eingehauster Separationsanlage, der Donau Chemie AG, eingebracht im Wege über den Projektkoordinator, Herrn DI Erich Eibensteiner, wurde durch die ALSAG-Behörde für den 23.07.2014 eine örtliche, mündliche Überprüfungsverhandlung anberaumt und auch an diesem Tage durchgeführt (Kundmachung vom 02.06.2014, Zahl: 07-A-AL-49/8-2014).

Im Zuge der Ortsverhandlung am 23.07.2014 wurden die Ergänzungen der Baustelleneinrichtung zur Räumung bzw. Sanierung der **Altlast K20** „Kalkdeponie Brückl I/II“ durch das Aufstellen bzw. Einrichten eines teileingehausten Fingersiebes und einer eingehausten Separationsanlage für Störstoffe durch die ASV für die Bereiche Altlastensanierung, Sicherheitstechnik, Luftreinhaltung und Schallschutz der Abteilung 8 – Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz, des Amtes der Kärntner Landesregierung (AKL) sowie den Bereich ArbeitnehmerInnenschutz des Arbeitsinspektorates Kärnten gutachterlich beurteilt [siehe Niederschrift (NS) vom 23.07.2014, Zahl: 07-A-AL-49/9-2014, samt Beilage „A“].

Behördlicherseits wird an dieser Stelle auf die vollständige Wiedergabe der Gutachten der oben genannten ASV verzichtet und wird dazu auf dessen Inhalte in der NS, Zahl: 07-A-AL-49/9-2014, verwiesen. Im Spruchteil I. dieses Behandlungsauftrages wurden die fachlich vorgeschlagenen Aufträge des mit der Sachlage befassten ASV für den Bereich Schallschutz übernommen (siehe NS vom 23.07.2014, Zahl: 07-A-AL-49/9-2014, Seite 10).

Festzuhalten ist dazu jedoch, dass die Donau Chemie AG in Rahmen der Verhandlung am 23.07.2014 ergänzend angegeben hat, dass sich die Einsatzzeit der Separationsanlage auf 5 h täglich in der Rahmenbetriebszeit zwischen 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr beschränkt. Die Rahmenbetriebszeiten für den Störfall (Mo. – Fr. 06:00 bis 22:00 Uhr) entfallen für die eingehauste Separationsanlage zur Gänze. Die Anlage wird maximal an 4 Arbeitstagen pro Woche über das Jahr verteilt und nicht über einen längeren Zeitraum (mehrere Wochen hintereinander) geblockt in Betrieb genommen. Die Rückfahrwarner der betrieblichen Baustellenfahrzeuge werden am Betriebsgelände deaktiviert.

In Wahrung des Parteiengehörs wurde der Donau Chemie AG mit Schriftsatz vom 01.08.2014, Zahl: 07-A-AL-49/12-2014, eine Kopie der nachgereichten Stellungnahme vom 25.07.2014, Zahl: 05-UM-23/1-2014, der

umweltmedizinischen ASV der Abteilung 5 – Kompetenzzentrum Gesundheit des AKL zur Kenntnisnahme übermittelt.

In oben zitierter umweltmedizinischer Stellungnahme, Zahl: 05-UM-23/1-2014, führte die befasste ASV beurteilend Nachstehendes aus:

„I. Luft: Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung gibt an, dass durch die beantragte Erweiterung der Baustelleneinrichtungen keine messbaren Auswirkungen hinsichtlich Luftschadstoffe eintreten werden. Aus umweltmedizinischer Sicht besteht daher kein Einwand.

II. Lärm: Beim nächstgelegenen Nachbar am Grundstück 618/9 ist nach Erweiterung der Betriebsanlage mit zwei Siebanlagen ein Dauerschallpegel von $L_{A,eq} = 51$ dB gemessen worden. Negativ gesundheitliche Auswirkungen sind dadurch nicht zu erwarten. Beim Nachbarn am Grundstück 618/3 wird durch die eingehauste Separationsanlage der Dauerschallpegel nicht beeinflusst. Es kommt jedoch zu einer Steigerung des Basispegels ($L_{A,95} = 40$ dB) von 3 - 6 dB. Eine erhebliche Lärmbelästigung für den nächsten Anrainer ist aus medizinischer Sicht dennoch nicht zu erwarten, da gegenständliche Separationsanlage in den nächsten 5 – 7 Jahren insgesamt nur 30 Wochen, lediglich 5 Stunden am Tag in der Rahmenbetriebszeit zwischen 8:00 - 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr an max. 4 Werktagen pro Woche in Betrieb ist und deren Betrieb so über das Jahr verteilt wird, dass es zu keinem geblockten Betrieb (z.B. mehrere Wochen hintereinander) kommt. Aus umweltmedizinischer Sicht besteht somit kein Einwand.“

Aus Anlass der, der ALSAG-Behörde im November 2014 bekannt gewordenen HCB-Problematik im Görtschitztal wurde behördlicherseits für den 09. u. 10.12.2014 eine örtliche, mündliche Überprüfungsverhandlung der **Altlasten K20** „Kalkdeponie Brückl I/II“ und **K5** „Donau Chemie Brückl“ der Donau Chemie AG, 9371 Brückl, anberaumt und auch an diesen Tagen durchgeführt.

Im Zuge der Ortsverhandlung am 09. u. 10.12.2014 wurde seitens der ALSAG-Behörde eine Überprüfung der gegenständlichen Sanierungsmaßnahmen der Donau Chemie AG im Beisein von ASV für die Bereiche Geologie/Hydrogeologie und Abfallwirtschaft/Deponietechnik, Gewässerökologie, Umweltchemie, Luftreinhaltung – Emission/Immission und Schallschutz der Abteilung 8 – Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz des AKL sowie im Beisein eines Vertreters des Arbeitsinspektorates Kärnten dahingehend vorgenommen, ob ergänzend notwendige und geeignete Maßnahmen zur Sicherung oder Sanierung der **Altlasten K20** „Kalkdeponie Brückl I/II“ und **K5** „Donau Chemie Brückl“ vorzuschreiben sind (NS vom 09. u. 10.12.2014, Zahl: 07-A-AL-49/30-2014, samt Beilagen „A“ bis „J“).

Weiters wurde auf Grund festgestellter Hg-Gehalte in Fichtennadeln im Umgebungsbereich der Altlasten K20 „Kalkdeponie Brückl I/II“ und **K5** „Donau Chemie Brückl“ der Donau Chemie AG, Werk Brückl, für den 04.02.2015 eine ergänzende Büroverhandlung in den Amtsräumen der ALSAG-Behörde im Beisein der ASV für den Bereich Umweltmedizin der Abteilung 5 – Kompetenzzentrum Gesundheit des AKL und im Beisein von ASV für die Bereiche Geologie/Hydrogeologie und Abfallwirtschaft/Deponietechnik, Luftschadstoffimmissionsgutachten, Umweltchemie, Luftreinhaltung – Emission/Immission, der Abteilung 8 – Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz des AKL sowie im Beisein eines Vertreters des Arbeitsinspektorates Kärnten anberaumt und auch an diesem Tage durchgeführt (NS vom 04.02.2015, Zahl: 07-A-AL-49/11-2015, samt Beilagen „A“ bis „P“).

In der Folge wurde in Wahrung des Parteienghört der Donau Chemie AG und der Marktgemeinde Brückl mit Schriftsatz vom 10.02.2015, Zahl: 07-A-AL-49/24-2015, eine Kopie der am 10.02.2015 bei der ALSAG-Behörde eingelangten umweltmedizinischen Stellungnahme vom 08.02.2015 des Institutes für Umwelthygiene, Zentrum für Public Health, Ao. Univ.-Prof. Dr. Michael Kundi, zur Kenntnisnahme übermittelt.

Der oben zitierten umweltmedizinischen Betrachtung der Quecksilberbelastung bei der Altlast in Brückl und bei den Wietersdorfern ist zusammenfassend zu entnehmen, dass die Biomonitoring-Daten der Fichtennadeln zeigen, dass diese Methode für die Beurteilung vergangener Expositionen sehr brauchbar ist. Die Quecksilberbelastung der Luft kann auf Basis dieser Daten eindeutig der Deponie Brückl und dem Wietersdorfer Zementwerk zugeordnet werden. Die Zunahme der Deposition zeigt weiters, dass auch unter Berücksichtigung des Schwundes durch höhere Sommertemperaturen und durch Niederschlag eine Zunahme der Belastung im letzten Jahr stattgefunden hat. Diese Zunahme dürfte auf die Deponieausgasung und erst in zweiter Linie auf die Verbrennung zurückgehen (wobei man annehmen kann, dass am Standort der Zementwerke die Luftkontamination durch die Zwischenlagerung zustande kommt). Die Belastung der Atemluft lässt sich nur annähernd aus den Konzentrationen in den Fichtennadeln abschätzen. Frühere Untersuchungen legen nahe, dass die Konzentration in Fichtennadeln in ng/g in etwa in einem Verhältnis von 3:1 zur Konzentration in der Luft in ng/m³ steht. Demnach betrug die Luftkonzentration maximal 24 ng/m³. Damit wird der Richtwert I der Deutschen Ad-hoc-Kommission (35 ng/m³) unterschritten. Allerdings dürfen dann – nimmt man eine Innenraumkonzentration an, die der der Außenluft entspricht – in Innenräumen keine zusätzlichen Expositionen mehr hinzukommen. Die im Vergleich zur Hintergrundbelastung höhere Belastung der Atemluft in der Umgebung der beiden Emissionsquellen sollte Anlass zu geeigneten Maßnahmen wie etwa die Abdeckung der deponierten Abfallstoffe sein.

Von Seiten der ALSAG-Behörde wird aus verwaltungsökonomischen Gründen auch an dieser Stelle auf die vollständige Wiedergabe der in ausführlicher Art und Weise erstellten Gutachten der oben genannten ASV verzichtet und wird dazu auf dessen Inhalte in den NS vom 09. u. 10.12.2014, Zahl: 07-A-AL-49/30-2014, samt Beilagen „A“ bis „J“, und vom 04.02.2015, Zahl: 07-A-AL-49/11-2015, samt Beilagen „A“ bis „P“, verwiesen. Im Spruchteil **II.a)** in diesem Behandlungsauftrag wurden die fachlich vorgeschlagenen Aufträge der mit der Sachlage befassten ASV für die Bereiche Geologie/Hydrogeologie und Abfallwirtschaft/Deponietechnik, Gewässerökologie, Luftreinhaltung – Emission/Immission, Umweltchemie, iVm der umweltmedizinischen Betrachtung vom 08.02.2015 des Institutes für Umwelthygiene, Zentrum für Public Health, Ao. Univ.-Prof. Dr. Michael Kundl, übernommen (siehe NS vom 09. u. 10.12.2014, Zahl: 07-A-AL-49/30-2014, Seiten 28, 34, 38, 47 und 50, sowie NS vom 04.02.2015, Zahl: 07-A-AL-49/11-2015, Seiten 7 bis 9).

Für die ALSAG-Behörde ist klar ersichtlich, dass, um eine Quecksilberbelastung im Umgebungsbereich der **Altlasten K20** „Kalkdeponie Brückl I/II“ und **K5** „Donau Chemie Brückl“ der Donau Chemie AG, Werk Brückl, so gering wie möglich zu halten, zu den sonstigen aufzutragenden, zusätzlichen Sanierungsmaßnahmen auch die möglichst rasche Reduzierung der offenen Räumungsfläche der **Altlast K20** „Kalkdeponie Brückl I/II“ in diesem verwaltungspolizeilichen Bescheid aufzutragen war.

Den Ausführungen des ASV für die Bereiche Geologie/Hydrogeologie und Abfallwirtschaft/Deponietechnik vom AKL, Abteilung 8 – Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz, auf Seite 48 der NS vom 09. u. 10.12.2014, Zahl: 07-A-AL-49/30-2014, folgend, war im Spruchteil **II.b)** in diesem Bescheid von Amts wegen der Auftragspunkt **A.1.** des Spruchteiles **II.** des verwaltungspolizeilichen Bescheides vom 18.12.2003, Zahl: 7-A-AL-2/14/03, abzuändern.

Ferner war den Ausführungen des ASV für den Bereich Gewässerökologie vom AKL, Abteilung 8 – Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz, auf den Seiten 52 und 53 der NS vom 09. u. 10.12.2014, Zahl: 07-A-AL-49/30-2014, auf Grund des Antrages vom 28.11.2014 der Donau Chemie AG (als Beilage „I“ der NS vom 09. u. 10.12.2014, Zahl: 07-A-AL-49/30-2014, angeschlossen) folgend, im Spruchteil **II.c)** in diesem Bescheid der Auftragspunkt **D.14.** des Spruchteiles **II.** des verwaltungspolizeilichen Bescheides vom 18.12.2003, Zahl: 7-A-AL-2/14/03, idF der behördlichen Anordnungen vom 31.10.2013, Zahl: 07-A-AL-2/11-2013, und vom 03.07.2014, Zahl: 07-A-AL-2/3-2014, abzuändern, wobei die halbjährliche Untersuchungshäufigkeit aufrecht bleibt.

Weiters war den gutachterlichen Ausführungen des ASV für den Bereich Gewässerökologie der Abteilung 8 – Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz des AKL auf Seite 51 der NS vom 09. u. 10.12.2014, Zahl: 07-A-AL-49/30-2014, folgend, im Spruchteil **III.** in diesem Bescheid von Amts wegen die aufgetragene Maßnahme, Punkt **D.11.** des Spruchteiles **II.** des verwaltungspolizeilichen Bescheides vom 18.12.2003, Zahl: 7-A-AL-2/14/03, durch die ALSAG-Behörde in Mitwirkung der Bestimmung des § 31 Abs. 3 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl 1959/215, idgF, aufzuheben.

Die geforderten Maßnahmen sind angemessen, weil auf die technische und wirtschaftliche Machbarkeit sowie auf die finanzielle Zumutbarkeit der zu fordernden Maßnahmen Rücksicht genommen wurde.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die zitierten Gesetzesstellen und die angeführten Verordnungen. Somit gründet sich die vorliegende Entscheidung auf die bezogenen Gesetzesstellen bzw. die diesbezüglich ergangenen rechtlichen Ausführungen sowie das durchgeführte Ermittlungsverfahren. Es war somit aus verwaltungspolizeilicher Sicht spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Kärnten zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Kompetenzzentrum Wirtschaftsrecht und Infrastruktur, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, einzubringen.

Die Beschwerde kann auch per E-Mail oder Telefax eingebracht werden. Die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt der Absender (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Hinweise:

Gegenstand der Gebühr und Entstehung der Gebührenschuld:

Eingaben (z.B. Beschwerden) an das Landesverwaltungsgericht unterliegen einer Pauschalgebühr, sofern keine allfällige Gebührenbefreiung besteht.

Die Gebührenschuld ist mit der Einbringung der Eingabe (z.B. Beschwerde) fällig und ist der Nachweis über die Entrichtung der Eingabe anzuschließen.

Höhe der Pauschalgebühr:

Beschwerden, Wiedereinsetzungs- oder Wiederaufnahmeanträge (jeweils samt Beilagen) unterliegen einer Pauschalgebühr von 30 Euro.

Vorlageanträge (samt Beilagen) nach einer Beschwerdeentscheidung unterliegen einer Gebühr von 15 Euro.

Von einer Beschwerde gesondert eingebrachte Anträge (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde unterliegen einer Gebühr von ebenfalls 15 Euro.

Gebühreentrichtung und Nachweis:

Die Pauschalgebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck die Aktenzahl des in Beschwerde gezogenen Bescheides am Einzahlungsbeleg anzuführen ist.

Als Nachweis für die Entrichtung der Pauschalgebühr ist der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung (bei eBanking) der Eingabe anzuschließen. Für jede Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. die Donau Chemie AG, Klagenfurter Straße 17, 9371 Brückl
unter Anschluss der Einreichunterlagen, Ausfertigung „B“, im Original, und eines Zahlscheines.
2. die Marktgemeinde Brückl, Marktplatz 1, 9371 Brückl

Ergeht nachrichtlich an:

3. Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Dipl.-Ing. Andrä Rupprechter, Stubenring 1, 1010 Wien
4. Frau Bundesministerin für Gesundheit, Dr. Sabine Oberhauser, Radetzkystraße 2, 1030 Wien
5. Herrn LH Dr. Peter Kaiser, im Hause
6. Herrn LR Rolf Holub, im Hause
7. Herrn Dr. Albert Kreiner
als Krisenkoordinator des Landes Kärnten.
8. das Umweltbundesamt GesmbH, Abteilung Altlasten, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien
9. das Arbeitsinspektorat Kärnten, Burggasse 12/III, 9010 Klagenfurt am Wörthersee
10. die Abteilung 5 – Kompetenzzentrum Gesundheit, UAbt. Sanitätswesen, zH Frau Dr. Barbara Kohlweg MAS, im Hause
11. die Abteilung 7 – Kompetenzzentrum Wirtschaftsrecht und Infrastruktur, zu Zahl: 07-A-AL-2/?-2015, im Hause
12. die Abteilung 8 – Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz, zH Herrn DI Harald Tschabuschnig, im Hause
mit dem Ersuchen nachstehend angeführte Unterabteilungen zu beteiligen:
UAbt. Geologie und Bodenschutz, Bereiche Geologie/Hydrogeologie und Abfallwirtschaft/Deponietechnik (DI Rabitsch), unter Anschluss der Einreichunterlagen, Ausfertigungen „C“ und „D“, je im Original,
UAbt. Sicherheits- und Verfahrenstechnik, Bereiche Sicherheitstechnik und Luftreinhaltung (DI Sallinger),
UAbt. Sicherheits- und Verfahrenstechnik, Bereich Umweltchemie (DI Dr. Stiedner),
UAbt. Schall- und Elektrotechnik, Bereich Schallschutz [DI (FH) Mischitz].
UAbt. Ökologie, Bereich Gewässerökologie (Dr. Traer),
UAbt. Umweltkontrolle, Bereich Abfallwirtschaft (Mag. Domenig),
UAbt. Umweltkontrolle, Bereich Luftreinhaltung - Emission/Immission (Dr. Hellig).

13. Herrn DI Erich Eibensteiner, Hauptplatz 14, 9300 St. Veit/Glan
als Projektkoordinator der Sanierungsmaßnahmen bei der **Altlast K20** „Kalkdeponie Brückl I/II“ der Donau Chemie AG.
14. die GWU Geologie-Wasser-Umwelt GmbH, zH Herrn Dr. Hartwig Kraiger, Bayerhamerstraße 57, 5020 Salzburg
als Projektverfasserin der Sanierungsmaßnahmen bei der **Altlast K20** „Kalkdeponie Brückl I/II“ der Donau Chemie AG.

Ergeht nach Rechtskraft an:

15. das Zollamt Klagenfurt Villach, Abteilung Verbrauchssteuerstelle, St. Veiter Ring 59, 9010 Klagenfurt am Wörthersee
gemäß § 9a Abs. 2 Altlastensanierungsgesetz (AISAG), BGBl 1989/299, idgF.

Für den Landeshauptmann:
Dr. Treul

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche,
persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.